

# **Entgeltordnung**

## **zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof „RuheForst Haselbach im schwäbischen Unterallgäu“ der Gemeinde Eppishausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eppishausen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG), (BayRS 2024-1-I), i. d. jeweils gültigen Fassung folgende Abgabensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für den „RuheForst Haselbach im schwäbischen Unterallgäu“

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des „RuheForst Haselbach im schwäbischen Unterallgäu“ in der Gemeinde Eppishausen und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof „RuheForst Haselbach im schwäbischen Unterallgäu“ vom 17.07.2025 Entgelte erhoben.

### **§ 2**

#### **Entgeltschuldner**

Schuldner des Entgelts ist diejenige Person, die ein Nutzungsrecht im RuheForst Haselbach im schwäbischen Unterallgäu erwirbt und damit verbundene Leistungen in Anspruch nimmt. Schuldner ist in jedem Falle auch der Antragsteller von Leistungen sowie diejenige Person, die sich zum Tragen der Kosten schriftlich verpflichtet hat oder die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entgelte**

##### **A) Allgemeines**

Das Entgelt richtet sich nach Bewertung des Biotopes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle. Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung u. a. als Einzel-, Familien-, Gemeinschafts- oder RegenbogenBiotop.

Bewertungskriterium bei der Berechnung des Entgelts für die Vergabe eines Nutzungsrechts bzw. der in diesem Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, ist die Art der Grabstätte, das Alter, die Baumart des Naturelements (Vermögenswertberechnung für Bäume im RuheForst), Seltenheitswert, die räumliche Lage.

## B) Entgelthöhe

### 1) **GemeinschaftsBiotop:** mit bis zu 18 Beisetzungsstellen

#### Wertungsstufe I

Entgelt pro Beisetzungsstelle 630,00 €

#### Wertungsstufe II

Entgelt pro Beisetzungsstelle 940,00 €

#### Wertungsstufe III

Entgelt pro Beisetzungsstelle 1.240,00 €

#### Wertungsstufe IV

Entgelt pro Beisetzungsstelle 1.800,00 €

### 2) **Familien- oder FreundschaftsBiotop:** mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe I 4.300,00 €

Wertungsstufe II 5.100,00 €

Wertungsstufe III 6.100,00 €

Wertungsstufe IV 7.700,00 €

### 3) **EinzelBiotop:**

Wertungsstufe I 4.300,00 €

Wertungsstufe II 5.100,00 €

Wertungsstufe III 6.100,00 €

Wertungsstufe IV 7.700,00 €

4) **RegenbogenBiotop:** mit bis zu 12 Beisetzungsstellen 0,00 €

5) Kosten der Urne ab 45,00 €

## C) Beisetzungsentgelt:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird ein Entgelt von 370,00 € je Urnenbeisetzung erhoben (Mo. – Fr.).

#### **D) Zusatzleistungen für die Beisetzung:**

Für die Beisetzung an einem Samstag (sofern Termine verfügbar sind) wird zusätzlich zum regulären Beisetzungsentgelt ein Zuschlag von 120,00 € je Urnenbeisetzung erhoben.

**Vorstehende Entgelte verstehen sich inklusive der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.**

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof „RuheForst Haselbach im schwäbischen Unterallgäu“ der Gemeinde Eppishausen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Das Entgelt wird sofort mit Beantragung bzw. Bestellung der Leistung und deren Rechnungslegung fällig.

#### **§ 5**

##### **Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zum Entgelt sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zum Entgelt nach dieser Entgeltordnung wird die Verpflichtung der Zahlung nicht aufgehoben.

#### **§ 6**

##### **Beitreibung**

Sämtliches Entgelt, das nach dieser Entgeltordnung erhoben wird, unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG), (BayRS 2010-2-I) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

GEMEINDE EPPISHAUSEN  
Eppishausen, 17.07.2025

Gez.

Susanne Nieberle  
1. Bürgermeisterin